

18.01.2022

## Antrag

der Fraktion der CDU und  
der Fraktion der FDP

### Landwirtschaftliche und energetische Nutzung mit Agri-Photovoltaik symbiotisch in Einklang bringen

#### I. Ausgangslage

Der Europäische Green Deal will den Anteil erneuerbarer Energien bis 2030 auf bis zu 40 Prozent heben. Gleichzeitig erwartet das Bundeswirtschaftsministerium einen um rund zehn Prozent höheren Stromverbrauch bis 2030. Außerdem soll der ökologische und klimatische Fußabdruck des EU-Lebensmittelsystems verkleinert werden. Im Zielkonflikt dazu steht, dass Fläche in unserem dicht besiedelten Bundesland ein knappes Gut ist. Daher verfolgt die NRW-Koalition von CDU und FDP eine möglichst effiziente Flächennutzung.

Die Notwendigkeit für den Ausbau der erneuerbaren Energien ist unbestritten. Dabei will die NRW-Koalition die ganze Bandbreite erneuerbarer Energien ausschöpfen – dazu gehört selbstverständlich das große Potenzial der Photovoltaik (PV). Ziel ist mindestens eine Verdreifachung der Kapazitäten bis 2030 durch einen massiven Ausbau. Dies ergibt sich bereits aus der Energieversorgungsstrategie 2.0 der Landesregierung, welche dies als Ziel definiert – bedingt durch die Neufassung des Klimaschutzgesetzes und dem Kohleausstieg, der idealerweise bereits 2030 erfolgen soll.

Landwirtinnen und Landwirte tragen mit der Produktion von erneuerbarer Energien aus Biogas, Wind und Photovoltaik seit Jahren erfolgreich zur Energiewende bei. Agri-PV birgt den Vorteil, dass eine Fläche das Potenzial hat, einen doppelten Nutzen zu entfalten – für die landwirtschaftliche Pflanzenproduktion und die Stromproduktion aus Photovoltaikanlagen zugleich. Sie kann somit den Ausbau erneuerbarer Energien mit geringer Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen ermöglichen. Das Ziel ist, durch die Doppelnutzung den Druck auf die Flächen zu mindern, damit Flächen einzusparen und zugleich die Ausbauziele für die erneuerbaren Energien zu erreichen. Bisherige Ergebnisse von Versuchsanlagen weisen darauf hin, dass das Potenzial besonders groß ist bei

- Schattentoleranten und regenempfindlichen Kulturen wie z.B. Beerenobst sowie
- Obstanlagen und Dauerkulturen, bei denen die PV mit herkömmlichen Schutzkonstruktionen gegen Hagel, Starkregen und Sonnenbrand kombiniert werden bzw. diese ersetzen kann.

Die Agri-PV-Technologie hat sich in den letzten Jahren sehr dynamisch entwickelt. Aufgrund sinkender Kosten ist sie für immer mehr Landwirte und Kommunen – auch ohne Förderung

Datum des Originals: 18.01.2022/Ausgegeben: 18.01.2022

nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) – attraktiv geworden. Für die Landwirtschaft ergibt sich damit eine weitere Möglichkeit, die Wirtschaftlichkeit der Betriebe zu stärken. Gleichzeitig müssen Kriterien außerlandwirtschaftliche Investoren ausschließen, die die Flächenkonkurrenz noch weiter anheizen würden.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat das Potenzial von Agri-PV erkannt und fördert außerhalb des EEG im Rahmen des Landesprogramms progres.nrw Agri-PV-Anlagen mit maximal 25 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bei einer maximalen Förderung von 650.000 Euro. Aufgrund hoher rechtlicher Hürden fehlen jedoch bisher auf Bundesebene die richtigen Rahmenbedingungen, um den Ausbau von Agri-PV-Anlagen aktiv voranzutreiben. Außerdem bedarf es einer Angleichung des Baurechts im Außenbereich, vergleichbar mit den Anforderungen an den Bau von Gewächshäusern.

Im EEG 2021 sind sogenannte Innovationsausschreibungen für die Agri-PV i.H.v. 150 MW pro Jahr vorgesehen. Die ersten Ausschreibungen werden 2022 durchgeführt. Zuvor ist aber die Bundesnetzagentur durch das EEG aufgefordert zu definieren, was eine förderfähige Agri-PV-Anlage ist. Solar- und Landwirtschaft haben dazu mit der Universität Hohenheim einen detaillierten Vorschlag gemacht: Die DIN Spec 91434 Agri-PV-Anlagen mit einer Aufständigung mit lichter Höhe werden nach DIN Spec 91434 als Agri-PV der Kategorie I definiert.

Agri-PV-Anlagen der Kategorie I haben eine Mindesthöhe von 2,10 Metern, so dass eine Bewirtschaftung unterhalb der Agri-PV möglich ist. Daher eignet sich diese Kategorie vor allem für Sonderkulturen. Der Flächenverlust durch die PV Konstruktion darf laut DIN Spec bei maximal zehn Prozent liegen. Bei Agri-PV der Kategorie I ersetzen lichtdurchlässige Solarmodule anderweitige Schutzvorkehrungen wie Gewächshäuser oder Folientunnel als Hagel-, Regen-, Frost-, Sonnen- und Insektenschutzsysteme. Die Module schützen zusätzlich vor Verdunstung. Außerdem können Wassermanagementsysteme integriert werden, wie z. B. das Auffangen des Regenwassers über die PV-Module oder die Wasserspeicherung und anschließende Rückführung über ein Bewässerungssystem.

Dass die Ernteerträge dabei sogar steigen können, bestätigen die Versuche des Fraunhofer ISE am Bodensee. Auch in den Niederlanden gibt es konkrete Anwendungsbeispiele. Als besonders effektiv hat sich die Agri-PV-Anlagen bei Sonder- und Dauerkulturen im Reihenanbau erwiesen. Dabei wird das Ausbaupotenzial in Nordrhein-Westfalen auf gut 7.000 ha geschätzt.

Der Einfluss des Wetters auf die Ernte nimmt zu. Nach drei Dürre Jahren war dieses Jahr, beeinflusst durch das regnerische Wetter, zum Beispiel für die Erdbeeren-Ernte relativ schlecht. Bisher kommt jede vierte Erdbeere aus dem „geschützten Anbau“. Für die ca. 2.200 ha Anbaufläche für Erdbeeren in Nordrhein-Westfalen bedeutet dies, dass der Anbau unter Folientunneln in der Tendenz zunehmen wird. Für die NRW-Koalition wäre die Überdachung mit Agri-PV einer Verwendung von Folien vorzuziehen, da so ein doppelter Nutzen entstünde.

Ein wichtiges Kriterium für die Agri-PV ist, dass die Landwirtschaft die Haupteinnahmequelle bleibt und dass keine Flächennutzungsänderung auf der Projektfläche durchgeführt wird. Die landwirtschaftliche Nutzfläche für Nahrungs- bzw. Futtermittelproduktion muss erhalten bleiben. Folgende Kriterien sowie Rechte und Pflichten sollten daher für die Agri-PV zur Voraussetzung einer Förderung und Privilegierung werden:

- Maximal zehn Prozent Verlust von Agrarfläche durch das Ständerwerk der Anlage.
- Steigerung der Landnutzungseffizienz um mindestens 30 Prozent.

- Keine Änderung der Flächennutzungsplanung, keine/nur geringe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.
- Die EU-GAP-Direktzahlungen müssen erhalten bleiben.
- Als Teil einer Anlagenkombination sollten Batterien auch Strom aus dem Netz aufnehmen dürfen.
- Ein Sachverständigengutachten muss eine dauerhafte, wirtschaftlich tragfähige landwirtschaftliche Nutzung unter der Agri-PV darstellen.
- Mindestens zwei Drittel der Agrarerträge müssen erhalten bleiben.

## II. Beschlussfassung

Der Landtag beauftragt die Landesregierung,

- den Bau von Agri-PV der Kategorie I dort zu ermöglichen, wo diese bestehende Hagel-, Regen-, Sonnen-, Frost- und Insektenschutzsysteme oder Gewächshäuser ersetzen können.
- Genehmigungsverfahren zu vereinfachen sowie einen Leitfaden für die Nutzung von Agri-PV zu erarbeiten.
- sich im Bund dafür einzusetzen, dass § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) um die Errichtung von Agri-PV-Anlagen als privilegierte Vorhaben erweitert wird und gleichzeitig sichergestellt wird, dass die darunter liegende landwirtschaftliche Nutzung weiterhin im herkömmlichen Umfang stattfindet.
- sich gegenüber dem Bundesgesetzgeber für eine Verbesserung der Ausschreibungsbedingungen für Agri-PV-Projekte einzusetzen.
- keine Verpflichtung zur Kombination mit Speichern für besondere Solaranlagen vorzuschreiben.
- die Anforderungen der DIN Spec 91434 an die landwirtschaftliche Hauptnutzung im Bereich der Agri-PV für die Kategorie I zu berücksichtigen.

Bodo Löttgen  
Matthias Kerkhoff  
Rainer Deppe  
Daniel Sieveke  
Bianca Winkelmann  
Dr. Christian Untrieser

und Fraktion

Christof Rasche  
Henning Höne  
Markus Diekhoff  
Stephan Haupt  
Ralph Bombis  
Dietmar Brockes

und Fraktion